

Vertrag zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister für Gesundheit und Soziales
(im Folgenden Zuwendungsgeber) einerseits

und

die Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V., Lübecker Str. 23a, 39124 Magdeburg -
vertreten durch den Vorstand – (im Folgenden Zuwendungsempfänger) andererseits

schließen gemäß § 53 Sozialgesetzbuch X folgenden öffentlichen rechtlichen Vertrag:

Präambel

Das Land Sachsen-Anhalt soll gemäß §§ 79, 69 SGB VIII mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Mit dem vorliegenden Vertrag kommt das Land Sachsen-Anhalt dieser Verpflichtung für den Aufgabenbereich der §§ 11 und 12 SGB VIII durch Förderung der Angebote des Zuwendungsempfängers zum Teil nach.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist zur Erfüllung folgender im Landesinteresse liegender Maßnahmen in der in Anlage 1 beschriebenen Quantität und Qualität verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger wird die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen in der darin beschriebenen Qualität und Quantität jeweils in den Jahren 2003-2005
 1. den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12-26 Jahren, die ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
 2. den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, anbieten und durchführen.

- (2) Es handelt sich dabei um
 - a) Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sowie weiterer Bildungsmaßnahmen gemäß §§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und 12 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 - 26 Jahren und
 - b) Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, zu deren Aufgabenfeld die unmittelbare Arbeit und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört und
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung von JugendleiterInnen (JuLeiCa).

- (3) Durch die Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:
 - Vermittlung von Informationen, Wissensbeständen und Schlüsselqualifikationen,
 - Förderung von solidarischem und kooperativem Verhalten sowie gewaltfreien Formen der Konfliktlösung,
 - Erhöhung der gesellschaftspolitischen Reflexionsfähigkeit,
 - Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Lebensformen sowie eines gleichberechtigten Zusammenlebens,

- Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit Rollenstereotypen und die Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Initiierung und Förderung von gesellschaftlichen Diskussionsprozessen.

Durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden diese Personen befähigt, andere Angebote gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII zu unterbreiten und durchzuführen.

Die Ausbildung von JugendleiterInnen erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze des Landes Sachsen-Anhalt zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Erwerb der JugendleiterInnencard.

§ 2 Vertragszeitraum

Der Vertrag tritt zum 01.01.2003 in Kraft und endet am 31.12.2005.

§ 3 Zuwendungs-/Finanzierungsart

Dem Zuwendungsempfänger werden für die Durchführung der Maßnahmen in jedem Jahr des Vertragszeitraums ein Betrag in Höhe von **43.850 Euro** im Rahmen einer Projektförderung als Festbetrag an die gemeinsam beauftragte Stelle gezahlt. Eine gesonderte Personalkostenförderung der Jugendbildungsreferentinnen und –referenten erfolgt nicht mehr.

§ 4 Fälligkeitstermine

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt zum 05.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres des Vertragszeitraumes jeweils in gleichen Beträgen auf das von dem Zuwendungsempfänger benannte Konto.

Kontoinhaber: LKJ Sachsen-Anhalt e. V. BLZ 200 300 00 Konto 29026138

§ 5 Qualität der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Zuwendungsempfänger wird mit den Landesmitteln nur solche Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung durchführen,
 - an denen keine Klassenverbände während der Unterrichtszeit teilnehmen,
 - die landesweit ausgerichtet sind, d.h. dass die TeilnehmerInnen aus mindestens drei Landkreisen/kreisfreien Städten und dabei maximal 60 von Hundert der TeilnehmerInnen aus einem Jugendamtsbezirk kommen.
- (2) Die Maßnahmen werden vom Zuwendungsempfänger über unterschiedliche Medien und Verfahren überregional und offen ausgeschrieben. Im Rahmen der Veröffentlichung der geplanten Maßnahmen weist der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise darauf hin, dass die Maßnahme finanziell durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt wird. Der Zuwendungsempfänger wird mit den Landesmitteln nur in maximal 30 von Hundert der vereinbarten Maßnahmen auch solche durchführen, die nicht landesweit ausgerichtet sind, wenn ein begründeter Bedarf an der Durchführung der Maßnahmen besteht. Die Berechnung der 30 von Hundert erfolgt auf der Grundlage aller in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen.
- (3) Die Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sind dahingehend auszurichten, dass sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Schwerpunktmäßig werden sich diese Maßnahmen mit Inhalten der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen Bildung befassen. Die Inhalte stehen im Einklang mit der sich aus dem Grundgesetz (insbes. Grundrechte < Art. 1 bis 19 > und Staatsziele < Art. 20, 28 >) ergebenden wertbestimmten Ordnung der Verfassung. Die Maßnahmen basieren auf einer freiwilligen Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen.
- (4) Für die festangestellten und mit diesem Vertrag über das Land mitfinanzierten Jugendbildungsreferentinnen

und –referenten liegen detaillierte Tätigkeitsdarstellungen in Form von Tätigkeitsprofilen vor. Diese Jugendbildungsreferentinnen und –referenten erbringen im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen 500 Teilnehmertage selbst. Sie müssen über einen Abschluss als Diplompädagogen (Uni), eines Diplom-Sozialpädagogen (FH) oder einen anderen pädagogischen Hochschul-/Fachhochschulabschluss verfügen. Dieser Abschluss muss mit der konzeptionellen Ausrichtung des Zuwendungsempfängers korrespondieren bzw. aus ihr heraus begründet sein. Für die vor dem 01.01.2003 bei dem Zuwendungsempfänger festangestellten und mit diesem Vertrag über das Land Sachsen-Anhalt mitfinanzierten Jugendbildungsreferentinnen und –referenten finden die Sätze 3 und 4 keine Anwendung. Die Jugendbildungsreferentinnen und –referenten nehmen jährlich an fachbezogenen Fortbildungen teil.

- (5) Soweit die Maßnahmen durch geschulte ehrenamtliche Personen durchgeführt werden, obliegt die pädagogische Verantwortung den festangestellten und mit diesem Vertrag finanzierten Jugendbildungsreferentinnen und -referenten. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist zu dokumentieren.
- (6) Der Zuwendungsempfänger führt eine systematische Bedarfsanalyse bei den Zielgruppen durch und dokumentiert die Ergebnisse.
- (7) Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber jeweils zum 15.02. jeden Jahres des Vertragszeitraums eine Gesamtkonzeption bzw. deren Aktualisierung über seine beabsichtigte Bildungsarbeit vor. Darin enthalten sind differenzierte Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Bildungsarbeit des Zuwendungsempfängers. Dabei sollen insbesondere Aussagen zur Mitbestimmung der Zielgruppen bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bildungsmaßnahmen (Partizipation) sowie geschlechtsbewusste Ansätze (Gender Mainstreaming) berücksichtigt und beschrieben werden. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger zwei weitere Qualitätskriterien in jedem Jahr des Vertragszeitraums benennen. Die Vertragspartner werden gemeinsam die Indikatoren und die Instrumentarien zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien festlegen.
- (8) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für jede einzelne Maßnahme eine Konzeption mit den genauen und aufeinander abgestimmten Zielen, Indikatoren, Zielgruppen und Inhalten zu erstellen. Die Konzeptionen sind auf Anforderung dem Zuwendungsgeber zu übersenden. Der Zuwendungsnehmer übersendet zum 15.02. eines jeden Jahres des Vertragszeitraumes dem Zuwendungsgeber eine Übersicht über die einzelnen Maßnahmen unter Benennung der Themen, der Bildungsziele, der Termine und der Veranstaltungsorte. Die vorgesehenen Maßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 werden jeweils zum Ende des Vorjahres zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 6 Berichts- und Nachweispflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Formulare, die gemeinsam zwischen den Vertragspartnern entwickelt werden, zum Berichtswesen halbjährlich bis zum 15.02. und 15.08 jeden Jahres ausgefüllt zu übersenden.
Der Bericht zum 15.02 umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis, der das finanzielle Jahresergebnis gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben und Rücklagen ausweist.
- (2) Anhand der Zielindikatoren gemäß § 5 Abs. 8 erfolgt eine Prüfung, ob die Maßnahmen vertragsgerecht erbracht und die von den Vertragsparteien beabsichtigten Ziele erreicht wurden.
- (3) Die Vertragspartner werden gemeinsam die Qualitätskriterien weiter konkretisieren.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Verlust der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eingetreten ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt wurde.

§ 7 Mitwirkung an der Evaluierung

- (1) Der Zuwendungsempfänger wirkt an der Evaluation der pauschalierten Form der Zuwendung hinsichtlich der Kriterien „Verwaltungsvereinfachung“, „Zweckerreichung“, „Flexibilisierung“, „Leistungs- bzw. Qualitäts-

orientierung“ mit.

- (2) Der Zuwendungsempfänger wird im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen unterschiedliche Instrumente und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation einsetzen und dies dokumentieren.

§ 8 Buchführung, Prüfungsrechte

- (1) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Einhaltung des Vertrags durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck führt der Zuwendungsempfänger die Bücher und Belege in der Form nach Nr. 8 AN-Best-P. Weitergehende rechtliche Vorschriften zur Buchführung bleiben hier unberührt. Der Zuwendungsempfänger hält die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- (2) Darüber hinaus ist der Zuwendungsgeber berechtigt, Personen zu geförderten Maßnahmen zu entsenden; ein Teilnehmerbeitrag ist nicht zu entrichten. Eventuelle Kosten für Verpflegung und Unterkunft dieser Personen werden durch den Zuwendungsgeber erstattet.

§ 9 Verwendung der Mittel / Rückstellungen / Rücklagen

- (1) Der Zuwendungsempfänger darf die Mittel des Landes nur für den o. g. Zweck einsetzen.
- (2) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Beantragung und den Erhalt weiterer öffentlicher Mittel und den Wegfall oder die Änderung für die Zuwendungsgewährung maßgeblicher Umstände anzuzeigen.
- (3) Die mit Abschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht verbrauchten Landesmittel meldet der Zuwendungsempfänger bis zum 15.02. des Folgejahres. Diese Mittel können zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß §1 dieses Vertrages in das Folgejahr übertragen werden. Diese nichtverbrauchten und übertragenen Mittel (Rücklagen) werden nicht auf die Mittel des Folgejahres angerechnet, sondern stehen dem Zuwendungsempfänger im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung.
- (4) Nach Ablauf des Vertrages nichtverbrauchte Mittel hat der Zuwendungsempfänger zu erstatten, es sei denn, die Vertragspartner schließen einen Folgevertrag, in dem die Übertragung dieser Mittel geregelt ist. Die Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben insbesondere nach §58 Nr. 6 und 7 AO stellt der Zuwendungsempfänger sicher.

§ 10 Kündigung des Vertrages / Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Jede Vertragspartei kann unter den in § 59 Sozialgesetzbuch X genannten Voraussetzungen die Anpassung des Vertrages verlangen oder diesen kündigen. Mit der Kündigung werden beide Vertragspartner von den weiteren Vertragspflichten frei.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Eine fristlose Kündigung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
 - durch den Zuwendungsempfänger das Wohl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist,
 - der Verlust der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eingetreten ist;
 - ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt wurde;
 - wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet wird oder
 - Anlass zur begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist..

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Kommt der Zuwendungsempfänger den in § 1 i. V. mit § 5 genannten Aufgaben nicht nach oder ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass die Mittel ganz oder teilweise nicht entsprechend verwendet wurden, ist der Zuwendungsempfänger zur gesamten oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung entsprechend dem Grad der Zweckerreichung verpflichtet. Gleichzeitig entfällt die Verpflichtung des Zuwendungsgebers zur Zahlung der noch ausstehenden Raten.
- (5) Der Rückzahlungsbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basissatz nach §1 des Diskontüberleitungsgesetzes jährlich zu verzinsen.

§ 11 Auswertungsgespräche der Vertragspartner

Beide Vertragspartner werden anhand der zum 15.02. und 15.08. vorgelegten Berichte halbjährlich Auswertungsgespräche führen, in denen die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Ziele, Leistungen und Qualitätsaussagen überprüft werden.

§ 12 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (2) Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am nächsten kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Unterschriften der Vertragsschließenden